



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141,30001 Hannover

An die Träger  
der Schwangerenberatungsstellen und  
staatlich anerkannten Schwangerschaftskonflikt-  
beratungsstellen

Fax:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Hannover,  
14.04.2020

**1. Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 zu „COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG, Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie; Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“, Fachaufsichtliche Weisung; Bezug: Runderlasse des MS vom 09.03.2020, 10.03.2020, 11.03.2020 (Veranstaltungen und Reiserückkehrer), 13.03.2020 (Schulen und Kitas) bis zum 18.04.2020 und den ergänzenden Allgemeinverfügungen der niedersächsischen Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover**

**2. Ergänzender Erlass zu Ziffer 1 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu Beratungen von Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf das Land Niedersachsen und die dort auf der Basis des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) tätigen Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Der ergänzende Erlass vom 23.03.2020 wird durch diesen modifizierten Erlass ersetzt.
2. Die Beratungstätigkeiten nach dem SchKG in den Schwangerenberatungsstellen und in den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen fallen nicht unter den Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

Gleichstellung vom 16.03.2020, s. Ziffer 1 des Betreffs. Dies bedeutet, dass die Beratungsangebote aufrechtzuerhalten sind. Der Schutz von personenbezogenen Daten der zu beratenden Personen/-en und der Beratungskräfte ist zu beachten. Das sind alle Informationen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen wie zum Beispiel Name, Adresse, Personalausweisnummer, E-Mail-Adresse und IP-Adresse. Ferner sind auch die Inhalte der Kommunikation geschützt.

3. Beratungen im Bereich der allgemeinen Schwangerenberatung können, soweit gewünscht und möglich, ohne persönlichen Kontakt durchgeführt werden. In Frage kommen Telefonate, der verschlüsselte E-Mail-Verkehr oder digitale Medien mit verschlüsselter Bild-Ton-Übertragung.
4. Bei Schwangerschaftskonfliktberatungen ist Folgendes zu beachten:

Ein straffreier Abbruch nach § 218a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins (siehe § 7 Abs. 1 SchKG). Somit sind unverzügliche Beratungsgespräche weiterhin sicherzustellen. Wenn persönliche Beratungsgespräche durchgeführt werden, sind die Hygiene- und Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Schutz der schwangeren Frauen und Beratungskräfte unbedingt einzuhalten. Wegen der Kontaktvermeidung sind vorzugsweise technische Übersetzungshilfen wie zum Beispiel das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) betriebene mehrsprachige Portal „Zanzu“ (<https://www.zanzu.de/de/>) einzusetzen. Zanzu enthält Informationen in Text, Bild und Ton für 13 Sprachen. Soweit aufgrund der Corona-Epidemie das Aufsuchen einer Beratungsstelle für die schwangere Frau unzumutbar ist - bis zu dem Widerruf oder der Verlängerung des Runderlasses - kann das Beratungsgespräch durch die Nutzung digitaler Medien ersetzt werden, mit denen eine Prüfung der Identität am Bildschirm erfolgen kann. Hinderungsgründe für einen persönlichen Kontakt sind zum Beispiel die behördlich angeordnete Absonderung in häuslicher Quarantäne (s. Muster-Bescheid des RKI vom 15.03.2020), eine freiwillige Quarantäne wegen einer hohen Eigengefährdung aufgrund etwaiger Vorerkrankungen oder eine andere schwerwiegende Beeinträchtigung.

Die Beratungsstelle hat geeignete, digitale Übertragungskanäle mit Bild und Ton auf ihrer Homepage bereitzustellen. Die Übertragungskanäle sollen den Anforderungen an die besondere Vertraulichkeit der Beratungssituation genügen. Es ist davon auszugehen, dass bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Durchführung einer Videosprechstunde zertifizierte Videodienstleister diese Kriterien erfüllen. Eine Liste findet sich im Internet: [https://www.kbv.de/media/sp/Liste\\_zertifizierte\\_Videodienstleister.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstleister.pdf).

Die Terminvergabe für eine Videosprechstunde darf nur über die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen, niemals über den zertifizierten Videodienstanbieter. Die digitale Übertragung darf nicht aufgezeichnet oder gefilmt werden (siehe auch die Hinweise der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu dem Ablauf der Videosprechstunde). Zur Prüfung der Identität soll die schwangere Frau ein Personaldokument (z. B. einen Personalausweis oder Reisepass) in die Kamera halten. Der/die jeweilige Beschäftigte (Beratungskraft/ Verwaltungskraft) kontrolliert die Übereinstimmung und Gültigkeit des Dokuments am Bildschirm, soweit die personenbezogenen Daten lesbar sind. Anderenfalls muss die Nummer des Personaldokumentes erfragt und auf dem Beratungsschein notiert werden.

Soweit weder das persönliche Beratungsgespräch noch die digitale Bild-/Ton-Übertragung objektiv möglich sind, darf in der derzeitigen besonderen Situation ein Telefonat angeboten werden. Für die Identitätsfeststellung muss die schwangere Frau die Nummer des Personaldokumentes mitteilen; sie ist auf dem Beratungsschein zu vermerken. Nach dem Abschluss der Konfliktberatung ist die Beratungsbescheinigung unverzüglich und im Original per Briefpost an die schwangere Frau zu übersenden. Bei Vorliegen triftiger Gründe (falls die Intervalle der Postzustellung verringert werden oder die Zusendung nach Hause zu Nachteilen führen kann etc.), sollen andere, zulässige Möglichkeiten wie z. B. die Abholung per Botin/Boten mit Vollmacht angeboten werden. Ebenfalls zulässig ist die Zustellung der Beratungsbescheinigung per Email oder Fax an die Betroffene. Zu dem vereinbarten Termin zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruches muss die schwangere Frau stets eine Beratungsbescheinigung in Papierform mitbringen (ggf. den Ausdruck der Beratungsbescheinigung im Anhang der Email). Die schwangere Frau ist seitens der Beratungsstelle auf diese Notwendigkeit hinzuweisen. Die ersatzweise Beratung per Bildübertragung oder Telefonat ist ein wesentlicher Inhalt und von der Beratungskraft zu dokumentieren (s. 10 Abs. 2 SchKG).

5. Um bei Auftreten eines Infektionsfalls mit SARS-CoV-2 in einer Beratungsstelle die Information der Gesundheitsämter sicherstellen zu können, müssen die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) der Beratungssuchenden sowie etwaiger Begleitpersonen bis auf Weiteres aufgenommen und gespeichert werden. Die Beratungssuchenden und etwaige Begleitpersonen sind über die Aufnahme der Daten und deren Weitergabe im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 in der aufgesuchten Beratungsstelle zu informieren. Diese Daten sind 7 Tage nach dem Entfallen des Zwecks der Speicherung zu löschen. Der Zweck der Speicherung entfällt mit dem Ablauf der maximalen Inkubationszeit nach dem jeweiligen Besuch der Beratungsstelle. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft geht man von einer maximalen Inkubationszeit von 14 Tagen aus ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText4](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText4)). Daher sind die Daten 21 Tage nach dem jeweiligen Besuch der

Beratungsstelle zu löschen.

6. Die Beschäftigten, die in den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für die Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung erforderlich sind, gehören grundsätzlich zu der Personengruppe, die eine Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen kann, siehe der Runderlass zur Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas) vom 13.03.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Frenzel-Heiduk

(Leiterin des Referates 202)